

## **Handreichung des Akkreditierungsrats an die Agenturen auf Grundlage des „Abschlussberichts der AG ‚ECTS‘ an den Akkreditierungsrat“**

### **A. Vorbemerkung**

„Die Einführung des europäischen Kreditpunktesystems ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) ist eines der Kernelemente der Reformbestrebungen europäischer Hochschulen im Rahmen des Bologna-Prozesses. Das ECTS soll helfen, Studienleistungen besser und einfacher als bisher transparent und aner kennbar innerhalb der nationalen und internationalen Systeme zu machen und somit die Mobilität der Studierenden im Europäischen Hochschulraum zu erhöhen. ECTS ist allerdings mehr als nur ein Instrument zur Verbesserung der Mobilität. Über den Paradigmenwechsel von den Kontaktstunden in der Lehre zum studentischen Lernaufwand sowie die Definition von Lernergebnissen und Kompetenzen im Zuge der Modularisierung hat sich das ECTS mehr und mehr zu einem Instrument der systematischen Studienreform entwickelt.“<sup>1</sup>

Hinsichtlich der Umsetzung des ECTS, sowie dessen Bezug zu Lernergebnissen, Modularisierung und Prüfungswesen bestehen an den Hochschulen allerdings noch Unsicherheiten, die auch in den Akkreditierungsverfahren zu Tage treten.

Deshalb setzte der Akkreditierungsrat eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Akkreditierungsrates ebenso wie mit Agenturvertretern und mit Vertretern von KMK, DAAD und HRK sowie externen Experten ein. Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, die wesentlichen Probleme, die die Anwendung von ECTS und Modularisierung in der Konzeption von Studiengängen und die die Überprüfung dieser Konzepte in Akkreditierungsverfahren mit sich bringen, zu identifizieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln.<sup>2</sup> Die Arbeitsgruppe tagte am 12.10.2006, 8.1.2007 und am 22.2.2007.

---

<sup>1</sup> Zitat aus der Einladung zu der Konferenz der HRK „Aktuelle Herausforderungen in der ECTS Umsetzung - ECTS-Noten, EDV-Umsetzung, Learning Outcomes“, die am 13./14.2.2006 an der Fachhochschule Aachen stattfand.

<sup>2</sup> Mitglieder der Arbeitsgruppe waren: Prof. Dr. Jürgen Kohler (Vorsitz), Mitglied des Akkreditierungsrates; Ulf Banscherus, Mitglied des Akkreditierungsrates; Prof. Dr. Peter Pirsch, Mitglied des Akkreditierungsrates; Jürgen Röder, Mitglied des Akkreditierungsrates (Vertreter: Joachim Koch-Bantz); Holger Tiedemann, Behörde für Wissenschaft und Forschung Hamburg; Margret Scher-mutzki, FH Aachen; Prof. Dr. Volker Gehmlich, FH Osnabrück; Jan Rathjen, HRK; Stefan Biene-feld, HRK; Marina Steinmann, DAAD (Antje Garbe, DAAD); Edna Habel, AQAS; Barbara Reitmeier, ACQUIN; Prof. Dr. Dieter Hannemann, ASIIN (Melanie Kretzer, ASIIN); Hermann Reuke, ZEvA; Tanja Allinger, AHPGS; Dr. Ulrich Schmidt, FIBAA; Julia Gocke, BDA.

Der Akkreditierungsrat nahm den Bericht der Arbeitsgruppe auf seiner Sitzung vom 8.10.2007 bis auf einen Punkt zustimmend zur Kenntnis und beauftragte den Vorsitzenden, auf Grundlage des Berichts der Arbeitsgruppe den Agenturen die folgenden Empfehlungen zu ECTS und Modularisierung zur Verfügung zu stellen.

## **B. Empfehlungen**

### **1. ECTS und Modularisierung**

Die Agenturen sollten von den Hochschulen insbesondere unter Hinweis auf Prüffeld 12 der „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ eine schlüssige Darlegung ihres Modularisierungskonzeptes und dessen Bezug zum Prüfungswesen verlangen. Insbesondere sollten die Agenturen von den Hochschulen fordern, die Wahl der jeweiligen Prüfungsform unter den Gesichtspunkten zu begründen, dass Prüfungen

- a) leistbar,
- b) auf das Erreichen der in den Modulbeschreibungen vorgesehenen, dem nationalen Qualifikationsrahmen entsprechenden Lernergebnissen bezogen und
- c) inhaltlich im Hinblick auf die Ermittlung des Erreichens des modulspezifischen Lernziels integriert sein sollen.

Die Agenturen sollten die Hochschulen anlässlich eines Akkreditierungsverfahrens darüber informieren, dass die Gutachter *in der Regel* ein Modularisierungskonzept mit den im Folgenden aufgeführten Eckpunkten und bei Abweichungen in der Regel eine *substantielle* Begründung erwarten:

- Die Anzahl der Modulprüfungen pro Semester muss leistbar sein. Die bisherigen Erfahrungen deuten darauf hin, dass sich in vielen Fällen eine Modulgröße von 4-6 ECTS oder einem Vielfachen davon und somit eine Anzahl von nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester als sinnvoll bzw. leistbar für die Studierenden erwiesen hat, fachspezifische Varianzen sind in begründeten Fällen möglich.
- Es sind ganzzahlige Kreditpunkte vorzusehen.
- Ein Modul soll sich nicht über ein Studienjahr hinaus erstrecken und möglichst schon in einem Semester absolvierbar sein.
- Pro Modul sollte es zudem nur eine Prüfung geben, diese kann auch aus Teilelementen bestehen; wesentlich ist, dass die Prüfung insgesamt inhaltlich im Hinblick auf die Ermittlung des Erreichens der modulspezifischen Lernziele (learning outcomes) integriert ist.

- Durch Vorlage des Studienplans soll die Möglichkeit der Einhaltung der Regelstudienzeit demonstriert werden.
- Es darf keine mechanische Umrechnung von SWS in ECTS erfolgen.
- Anerkennung von Studienleistungen soll aufgrund von Gleichwertigkeit der Lernergebnisse, nicht dagegen aufgrund formalen Vergleichs der erlangten ECTS-Punkte stattfinden. Der Abgleich der ECTS-Punkte unterstützt die Gleichwertigkeitsfeststellung, aber Abweichungen der Wertigkeiten in ECTS sind bei äquivalenten learning outcomes akzeptabel.
- Subject benchmarks statements können nur Orientierungspunkte, nicht aber normativ verbindlich sein.

## **2. Anerkennung und Transparenz**

Im Akkreditierungsverfahren sollte geprüft werden, ob es eine konsistente Praxis bezüglich der Learning Agreements dahingehend gibt, dass die Hochschule ein das Learning Agreement darstellendes Formular hat, es durchgängig anwendet, es von der für die Anerkennung von Studienleistungen verantwortlichen Person mit Rechtsverbindlichkeit für die Anerkennung im Fall der Rückkehr der/des Studierenden unterzeichnet wird, und daraufhin die Anerkennung bei Erfüllung des Learning Agreement durch die/den Studierende(n) auch tatsächlich in der Praxis ohne weitere Sachentscheidung ausgesprochen wird.

## **3. Anrechnung von Berufspraxisphasen**

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens sollte geprüft werden, ob die Hochschule im Fall der Integration von Berufspraxisphasen in ein Studienprogramm ein schlüssiges Konzept bezüglich des Erreichens von learning outcomes in diesen Berufspraxisphasen vorlegt und ob die Hochschule die Qualitätsverantwortung für die von ihr mit Kreditpunkten bewerteten Praxisphasen übernimmt.